

Zur Zulässigkeit eines Zielabweichungsverfahrens zwecks Realisierung des Kohlekraftwerks Datteln 4

Thesen:

1. Der Bebauungsplan der Stadt Datteln Nr. 105 („E.ON Kraftwerk“) zur Realisierung des Steinkohlekraftwerks „Datteln 4“ aus dem Jahr 2007 scheiterte vor dem Oberverwaltungsgericht Münster, weil keine ausreichende Übereinstimmung mit der hochstufigen Landesplanung (Landesentwicklungsplan - LEP) vorhanden war.
2. Eine bloße Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster (Teilabschnitt Emscher-Lippe) zur Realisierung des bislang seitens E.ON vorgesehenen Kraftwerksstandorts in Datteln ist – ohne vorgängige weitere Maßnahmen auf der Ebene der hochstufigen Landesplanung – nicht erfolgversprechend. Sie würde gegen bindende Festsetzungen des geltenden LEP verstoßen.
3. Entgegenstehende Zielfestlegungen im LEP können – allgemein gesprochen und losgelöst vom konkreten Einzelfall – nur durch Änderung des LEP oder im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens nach § 16 LPlG NRW angepasst werden.
4. Änderungen des LEP bedürfen der Rechtfertigung ihrer Erforderlichkeit. Ob eine „Heilungsplanung“ zur Realisierung eines ganz bestimmten Projekts und zur Verhinderung einer „Fehlentwicklung“ in überwiegend privatem Interesse dabei zulässig ist, erscheint fraglich.
5. Zweck eines Zielabweichungsverfahrens nach § 16 LPlG NRW ist die projektbezogene Befreiung von Zielen der Raumordnung für den konkreten Fall, ohne diese Ziele generell aufzuheben. Voraussetzungen sind (a) die Vertretbarkeit der Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten und (b) die Nichtberührung der Grundzüge der Planung.
6. Wichtige Ziele der Raumordnung im LEP sind hier (a) die zeichnerische Festlegung eines Standortes für die Energieerzeugung (Teil B 3.5 Datteln-Waltrop), (b) die vorrangige Inanspruchnahme schon bestehender Standorte bzw. Strukturen bei der Planung von Energieumwandlungsanlagen und Energieversorgungsnetzen (Teil D. II. 2.8) und (c) die vorrangige Nutzung heimischer Primärenergieträger (Teil D. II. 2.1).
7. Angesichts dieser Ziele ist eine raumordnerische Vertretbarkeit abzulehnen, denn die planerische Standortzuweisung für die Energieerzeugung und deren Einbettung in vorhandene Energieversorgungsnetzstrukturen ist bewusst vorgenommen worden, um einen größtmöglichen Abstand zu Wohnsiedlungsbereichen und somit den absolut prioritären Schutz der Bevölkerung vor Schädigungen gewährleisten sowie die Flächeninanspruchnahme minimieren zu können. Entsprechendes gilt für den Vorrang bei der Verwendung heimischer Primärenergieträger, von dem ein Abweichen wegen der Größe des Vorhabens (1.055 MW elektrische Nettoleistung, „Referenzkraftwerk NRW“) raumordnerisch nicht in Betracht kommt.
8. Ein Abweichen von der Standortfestlegung im LEP würde zudem das austarierte Planungskonzept, im Geflecht konfligierender Interessen (Industrie, Wohnen, Umwelt etc.) einen bestimmten Bereich als Kraftwerksstandort zu definieren, ins Ungleichgewicht bringen. Ebenso verhält es sich bei der beabsichtigten Verwendung nicht-einheimischer Primärenergieträger, die die Zielbestimmung des LEP in ihr Gegenteil verkehren würde. Die planerische Grundkonzeption würde jeweils angetastet.
9. Ein rechtlich erfolgversprechendes Zielabweichungsverfahren kommt vorliegend mangels Vertretbarkeit unter raumordnerischen Gesichtspunkten und mangels Nicht-Berührt-Sein der Grundzüge der Planung nicht in Betracht.